

**1081/AB
vom 24.06.2025 zu 1135/J (XXVIII. GP)**sozialministerium.gv.at

Bundesministerium
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

Korinna Schumann
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.365.138

Wien, 27.5.2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 1135/J der Abgeordneten Olga Voglauer betreffend Fütterung von Kälbern am Transport** wie folgt:

Frage 1:

- *Wie viele Transportfahrzeuge („Straßentransportmittel“) sind in Österreich bzw. im Ausland (für die Verwendung für aus Österreich startende Transporte) bereits zugelassen, die die geforderte Ausstattung für Kälber laut §3 Tiertransportverordnung, auch in Verbindung mit der vorgeschriebenen Fütterung von Milch oder Milchersatz laut §2 Tiertransportverordnung, besitzen, die mit Anfang Juli 2025 erfüllt werden muss?*

Bei der Zulassung von Transportfahrzeugen müssen nur die technischen Anforderungen gemäß Anhang I Kapitel II (technische Vorschriften betreffend das Transportmittel) und Kapitel VI (zusätzliche Bedingungen für lange Beförderungen von Hausequiden, Hausrindern, Hausschafen, Hausziegen und Hausschweinen) der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 erfüllt sein, nicht aber zusätzliche nationale Vorgaben.

Frage 2:

- *Wie viele Transportfahrzeuge („Straßentransportmittel“) sind derzeit in Österreich bzw. im Ausland (für die Verwendung für aus Österreich startende Transporte) zugelassen, die die Anforderungen erfüllen die bisher galten?*

Die Zulassungsnachweise für Straßentransportmittel für lange Beförderungen werden von der zuständigen Behörde in einer elektronischen Datenbank so registriert, dass sie von den zuständigen Behörden in allen Mitgliedstaaten insbesondere im Falle der Nichteinhaltung der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 schnell identifiziert werden können. Diese Datenbank ist TRACES NT und wird von der Kommission verwaltet. Die genaue Anzahl der zugelassenen Straßentransportmittel liegt dem ho. Ressort nicht vor.

Frage 3:

- *Wurden die zuständigen Behörden von Ihnen angewiesen, ab 1.7.2025 bei allen Abfertigungen von Kälbertransporten insbesondere die korrekte Ausstattung zur Erfüllung des dann neu geltenden § 3 Tiertransportverordnung zu überprüfen?*

Die Kontrolle der Tiertransporte erfolgt in mittelbarer Bundesverwaltung und damit durch die zuständigen Stellen der Bundesländer. Im Laufe diverser Sitzungen mit allen relevanten Stakeholdern und den Bundesländern wurden die Neuerungen der nationalen Tiertransportverordnung mehrfach thematisiert. Es wurde dabei immer wieder betont, dass die neuen Bestimmungen des § 3 ab 1. Juli 2025 in Kraft treten und somit auch zu kontrollieren sind.

Fragen 4 und 5:

- *Kann sichergestellt werden, dass ab Inkrafttreten des § 3 Tiertransportverordnung mit 1. 7 .2025 alle Kälbertransporte gesetzeskonform stattfinden werden?*
- *Wie wird in der Praxis überprüft, ob Kälber bis zu einem Alter von zwei Monaten spätestens alle neun Stunden mit Milch oder Milchersatz gefüttert werden?*

Im Rahmen von amtlichen Kontrollen bei der Verladung am Versandort sowie auf der Straße kann überprüft werden, ob auch die nationalen Vorschriften der Tiertransportverordnung hinsichtlich der Ausstattung des Fahrzeugs eingehalten werden.

Frage 6:

- *Wie wird in der Praxis sichergestellt, dass die Tiere an die Tränkvorrichtungen gewöhnt sind und nicht davor zurückschrecken (§2 Abs. 2 Tiertransportverordnung)?*

Nichtentwöhnte Tiere dürfen nur transportiert werden, wenn sie mit den zur Verfügung gestellten Tränkevorrichtungen am Transportmittel vertraut sind bzw. vor dem Verladen damit vertraut gemacht wurden. Bei der Sammelstelle sollten nichtentwöhnte Kälber mit artspezifischer Milch oder einem geeigneten Milchersatz mit demselben System getränkt werden, das auch am Transportfahrzeug verwendet wird. Dadurch können die Tiere mit dem System vertraut gemacht werden.

Frage 7:

- *Wie müssen Ihres Erachtens die Tränkeeinrichtung beschaffen, die Tränketechnik durchgeführt und das Tränkemanagement durch die Tiertransportbetreuer:innen organisiert werden, um gewährleisten zu können, dass jedes einzelne transportierte nicht-entwöhnte Kalb die jeweils erforderliche Menge an Milch oder Milchersatz zu sich nimmt?*

Die Tränkevorrichtungen haben den Vorgaben des § 3 der nationalen Tiertransportverordnung zu entsprechen.

Frage 8:

- *Der Transport von warmem Milchaustauscher über mehrere Stunden kann zu Vergammelung (Verkeimung, Biofilmbildung) führen. Das Anrühren vor Ort verlängert die Fütterungs- und damit Transportzeit. Wie soll damit in der Praxis der Kontrolle bei Abfertigung umgegangen werden?*

Anhand der Kontrollen wird überprüft, ob die Vorgaben des § 3 der nationalen Tiertransportverordnung eingehalten werden.

Frage 9:

- *Werden Sie sich dafür einsetzen, dass bei den Verhandlungen zur Novelle der EU-Tiertransportverordnung (Verordnung (EG) 1/2005) eine mindestens dreistündige Ruhezeit nach der Fütterung verpflichtend vorgeschrieben wird?*

Laut dem vorgelegten Kommissionsvorschlag dürfen nicht abgesetzte Kälber, Lämmer, Zickel, Ferkel und Fohlen, sofern das Transportmittel mit einem zugelassenen Fütterungssystem ausgestattet ist, höchstens neun Stunden lang transportiert werden. Danach ist eine Ruhezeit von mindestens einer Stunde ohne Entladen einzuhalten, bevor die Fahrt für höchstens weitere neun Stunden fortgesetzt wird.

Dieser Vorschlag wird von Österreich im Rahmen der Verhandlungen zur Novelle der EU-Tiertransportverordnungen in den Ratsarbeitsgruppen ausdrücklich unterstützt. Die Vorgabe einer dreistündigen Ruhezeit erscheint aus Tierschutzsicht nicht sinnvoll, da dies die Gesamttransportzeit unnötig verlängern würde.

Frage 10:

- *Werden Sie sich bei den Verhandlungen zur Novelle der EU-Tiertransportverordnung dafür einsetzen, dass das Mindesttransportalter von Tieren auf zumindest 8, noch besser 12 Wochen erhöht wird?*

Der derzeitige Kommissionsvorschlag sieht grundsätzlich bei Kälber ein Mindesttransportalter von fünf Wochen vor und bei Ferkel, Lämmer oder Zickel drei Wochen. Bei Hunden und Katzen ist das Mindesttransportalter mit 12 Wochen angegeben.

Österreich begrüßt den Vorschlag der Europäischen Kommission hinsichtlich der Anhebung des Mindesttransportalters.

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

